

03.07.2020

# Stellungnahme zu § 12 h EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strommarkttrichtlinie) mit der Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um § 12 h endlich die Grundlage für eine marktgestützte und diskriminierungsfreie Beschaffung von Systemdienstleistungen gelegt wird. Insbesondere im Bereich Blindleistung hat sich der BSW seit Jahren für eine Vergütung eingesetzt.

Als Ansprechpartner stehen Herr Prof. Bernd Engel ([bernd.engel@tu-braunschweig.de](mailto:bernd.engel@tu-braunschweig.de)) als Sprecher der Fachgruppe „Netzfragen“ und Frau Maria Roos ([roos@bsw-solar.de](mailto:roos@bsw-solar.de)) als Referentin Technik der Geschäftsstelle zur Verfügung.

## Teil 1 – Kernpunkte

Entgegen unseres bisherigen Verständnisses der EU-Richtlinie sollen nun jedoch lediglich die **Ausnahmen** von der marktlichen Beschaffung bis **zum 01.01.2021** in Kraft sein, nicht jedoch die **konkreten Beschaffungsmodelle** für – wenn dem Vorschlag der Gutachter gefolgt wird - Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung. Hier ist jedoch Eile geboten und wir fordern das BMWi auf, die Frist zur Umsetzung der Festlegungen zu den Beschaffungssystemen für die BNetzA auf den **30.06.2021 zeitlich zu begrenzen**.

Außerdem sehen wir es als extrem **problematisch** an, wenn nach Absatz 4 die Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur die **Netzbetreiber** auffordern kann, „**gemeinsam Spezifikationen und Anforderungen** in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten und zu überarbeiten.“ Da die **Netzbetreiber Partei** sind (die Verteilungsnetzbetreiber haben sich zum Beispiel jahrelang gegen eine Vergütung von Blindleistung gewehrt), sollte die Erarbeitung dieser „Spezifikationen und Anforderungen“ einer **Organisation** überlassen werden, die in **bewährter Weise unter Mitwirkung aller betroffenen Fachkreise** die technische Regelsetzung im Bereich der Netztechnik und Netzbetrieb durchführt: der **FNN im VDE**, der ja schon in EnWG §49 (2) für die Erarbeitung von technischen Anforderungen benannt ist.

## Teil 2 – Kommentare und Vorschläge für Formulierungsänderungen

### Zu Absatz 1

*„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen und die Systemdienstleistungen nicht bereits durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für das gesamte Netz beschafft werden“*

#### **BSW-Vorschlag:**

Einfügen:

**"Die Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, den Bedarf an einer bestimmten Systemdienstleistung und deren Beschaffung - am Markt oder über vollständig integrierte Netzkomponenten - zu planen. Diese Planungen sind der Regulierungsbehörde vorzulegen und sind öffentlich zugänglich. Die Planungen müssen die Umstände beinhalten, unter denen eine bestimmte Systemdienstleistung als nötig erachtet wird (Netzausbauszenario, Normalbetrieb, welche Art von Störfall), sowie der daraus resultierende Systemdienstleistungsbedarf des Netzes (Art, Umfang, Qualität, Lokalität der Systemdienstleistung)"**

Begründung:

Prinzipiell gilt: Je mehr SDL beschafft werden, desto komfortabler kann der Netzbetreiber sein Netz unter allen denkbaren Umständen betreiben. Dies dient der Systemsicherheit, führt aber andererseits zu Kosten. Selbst wenn SDL marktlich und transparent beschafft werden, sind zuvor die Grundsatzfragen zu klären:

- unter welchem Energie- und Netzausbauszenario, und
- unter welchen Betriebszuständen, benötigt das Netz
- welche Art, Qualität, räumliche Zuordnung einer jeden SDL?

Ohne eine öffentlich zugängliche Spezifikation des Netzbedarfs wäre das, was dann marktlich und transparent beschafft wird, wieder völlig beliebig.

*„Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten.“*

#### **BSW-Vorschlag:**

**„Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten für den Zeitraum, in dem die Regulierungsbehörde gemäß Absatz 2 Satz 1 eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung festgelegt hat oder für bereits existierende vollständig integrierte Netzkomponenten. Bei der Errichtung einer vollständig integrierten Netzkomponente für Systemdienstleistungen ist gegenüber der Regulierungsbehörde besonders zu begründen, warum nicht eine marktgestützte Beschaffung dieser Systemdienstleistungen möglich ist.“**

#### Begründung:

Dieser Satz suggeriert eine Gleichwertigkeit zwischen einer marktlich beschafften NF-SDL und einer mithilfe einer vollständig integrierten Netzkomponente erbrachten NF-SDL. Dies ist nach unserem Verständnis nicht zielführend, auch wenn es dem Wortlaut der EU-Richtlinie entspricht.

Hier braucht es eine klare Hierarchie des Vorgehens. Hier muss klar benannt werden, dass die marktliche Beschaffung der NF-SDL Vorrang vor der Anschaffung einer vollständig integrierten Netzkomponente hat. Andernfalls besteht ein erheblicher Anreiz für den Netzbetreiber, statt einer marktlichen Beschaffung die NF-SDL durch eigene Betriebsmittel zu erbringen und deshalb in diese zu investieren. Netzbetreiber sollten vollständig integrierte Netzkomponenten nur dann für NF-SDL nutzen, solange eine marktliche Beschaffung anerkannt ineffizient ist. Andernfalls besteht erhebliche Unklarheit bei der Anwendung des § 12h EnWG.

#### Zu Absatz 2

*(2) Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 marktgestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 ohne Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis.*

#### Vorschlag BSW:

(2) Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 marktgestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 **ohne mit öffentlicher Anhörung**. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis. **Stellt sie eine Ausnahme von der Pflicht zur marktlichen Beschaffung fest, so soll sie zugleich den Forschungsbedarf zur Erreichung einer zukünftigen marktgestützten Beschaffung definieren. Ausgaben der Netzbetreiber zu Zwecken der Erforschung von Maßnahmen zur Erreichung einer marktgestützten Beschaffung nicht-frequenzbezogener Systemdienstleistungen gelten als nicht beeinflussbare Kosten im Sinne der Anreizregulierung.**

#### Begründung:

Es wird leider in der BMWi-Begründung nicht auf die drei Workshops des BMWi zur marktlichen Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen aus dem 1. Halbjahr 2020 verwiesen, die die marktgestützte Beschaffung von Blindleistung und Schwarzstartfähigkeit als Ergebnis hatte. Solange dies nicht in der Begründung steht, muss von einer „grünen Wiese“-Entscheidung der BNetzA ausgegangen werden, die eine vorherige Anhörung verlangt.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die 3 Jahre sinnvoll genutzt werden, in denen eine marktliche

Beschaffung nicht stattfindet. Denn grundsätzlich sollte die Vermutung gelten, dass die NF-SDL marktlich beschafft werden können. Entsprechend wäre der Zeitraum ohne marktliche Beschaffung zu nutzen, um eine marktliche Beschaffung in Zukunft zu ermöglichen. Insbesondere sollten Forschungsaufgaben der VNB mit dem Ziel der marktlichen Ermöglichung regulatorisch anerkannt werden.

### Zu Absatz 3

#### **Befristung für die Umsetzung**

*„Soweit die Regulierungsbehörde keine Ausnahme nach Absatz 2 festlegt, hat sie die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung, vorbehaltlich des Absatzes 4, nach § 29 festzulegen.“*

Die Festlegung der Beschaffungssysteme, d.h. der „Spezifikationen und technischen Anforderungen“ durch die BNetzA sollte bis zu einem festgelegten Zeitpunkt - je früher desto besser - allerspätestens aber **bis zum 30. Juni 2021** erfolgen. Nach unserer Lesart der EU- Strommarkt-Richtlinie müssen auch die Beschaffungssysteme bis zum 01.01.2021 in Kraft sein und nicht nur die Entscheidung über die Ausnahmen. Daher ist es geboten, die Festlegung der Beschaffungssysteme durch die BNetzA zeitlich zu begrenzen. Die Erneuerbaren-Branche hatte den erweiterten Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung durch die damals „neuen“ technischen Anschlussregeln (TAR) 4110 und 4120 nur unter dem Vorbehalt der Implementierung eines Vergütungssystems für Blindleistung zugestimmt. Die in den TAR definierten technischen Anforderungen müssen nun schon seit dem 27. April 2019 erfüllt werden. Es wird Zeit, dass nun das Beschaffungssystem für Blindleistung ebenfalls endlich umgesetzt wird.

Für einen **BSW-Vorschlag siehe unter Absatz 5.**

#### **Kostendeckende Vergütung**

##### **BSW Vorschlag:**

Einfügen:

*Dies schließt Anbieter erneuerbarer Energien, dezentraler Erzeugung, von Laststeuerung und Energiespeicherung sowie Anbieter ein, die in der Aggregation tätig sind. **Die Vergütung für die Netzkomponente, die die erforderlichen SDL am günstigsten an dem jeweils benötigten Ort erbringen kann, muss kostendeckend sein.***

Begründung:

Die kostendeckende Vergütung ist essentiell, um die diskriminierungsfreie Erbringung von SDL sicherzustellen. Aus Sicht des BSW sollte dieser Punkt im Gesetz festgeschrieben werden, damit es nicht zu abweichenden Festlegungen durch die BNetzA kommen kann.

Zudem sollte die BNetzA auf die bestehenden Arbeiten und Erkenntnisse (Konsens der Blindleistungskommission, Beschaffungsmodelle der Gutachter im Rahmen des Projekts „SDL - Zukunft“) aufbauen müssen. Ein entsprechender Hinweis sollte zumindest in der Begründung aufgenommen werden.

#### **Weitere Hinweise:**

*„Die Spezifikationen und Anforderungen sollen sicherstellen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt.“*

Der BSW begrüßt ausdrücklich, dass die marktgestützte Beschaffung keinesfalls zu einer höheren Abregelung erneuerbarer Energien führen darf.

#### **Zu Absatz 4**

*„Statt einer Festlegung nach Absatz 3 kann die Regulierungsbehörde die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen auffordern, jeweils gemeinsam Spezifikationen und Anforderungen in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten und zu überarbeiten.“*

Diese ggf. erfolgende Erarbeitung eines Entwurfs eines Beschaffungssystems durch die Netzbetreiber mit Genehmigung der BNetzA lehnen wir ab.

Dies wäre eine einseitige Bevorzugung einer einzigen Stakeholdergruppe. Auch wenn die relevanten Netznutzer einbezogen werden sollen, würden die Ersteller des Konzepts, d.h. die Netzbetreiber, natürlich größeren Einfluss darauf nehmen können. Für die Beschaffung von Blindleistung ist das keinesfalls gerechtfertigt – insbesondere, weil die Verteilungsnetzbetreiber sich langjährig gegen eine Vergütung von Blindleistung ausgesprochen haben. Und auch bei der Schwarzstartfähigkeit mag diese Bevorzugung zwar mit dem Status Quo begründet werden, aber da es ja gerade auch um die zukünftige Beschaffung geht, sollten andere Stakeholder wie z.B. Erzeuger hier unbedingt in die Erstellung einbezogen werden. Dass die anderen Stakeholder an dem Verfahren „teilnehmen können“ reicht nicht aus. Die Entscheidungsgewalt würde bei den Netzbetreibern verbleiben und nicht bei einem neutralen Akteur wie der BNetzA oder im Bereich der technischen Spezifikationen dem VDE FNN.

#### **BSW Vorschlag:**

**"...kann die Regulierungsbehörde die nach §49 Abs. (2) Satz 1. verantwortliche Institution auffordern, jeweils ..."**

Das bedeutet nach aktuellem Stand des EnWG, den VDE e. V. als Quelle für die "allgemein anerkannten Regeln der Technik".

#### **Begründung:**

Die Netzbetreiber selbst damit zu beauftragen führt nicht zu einem transparenten Verfahren. Netzbetreiber sind zwangsläufig eine Partei im Verfahren, die z. B. traditionelle Must-Run-Units oder Investitionen in vollständig integrierte Netzkomponenten vorziehen, als Systemdienstleistungen von Dritten über - zunächst ungewohnte - Prozesse einzukaufen.

Mit dem Verweis auf §49 Abs. (2) Satz 1 sind die Netzbetreiber selbstverständlich eingebunden, weil sie wichtige Akteure im VDE FNN sind. Zudem wird die bisherige Lücke zwischen Beschaffungssystemen für Systemdienstleistungen und den technischen Anschlussregeln (TAR) damit geschlossen.

## Zu Absatz 5

Zur Erläuterung siehe unter Absatz 3.

### **BSW-Vorschlag:**

Es wird eingefügt:

*Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat. Neu: Die erstmalige Festlegung erfolgt spätestens zum 30. Juni 2021.*

Die Erarbeitung der Vorschläge zu den beiden Beschaffungsmodellen der Gutachter liegt bereits seit Ende Mai 2020 vor. D. h. die BNetzA könnte nun parallel mit den Festlegungen beginnen und diese – inkl. Beteiligung der betroffenen Fachkreise - innerhalb von einem Jahr abschließen. Das erscheint als ein realistischer Zeitraum.

## **Wichtige Hinweise zur Begründung**

### **Zur Begründung zu Absatz 1**

#### **Trägheit der lokalen Netzstabilität**

*„Die Trägheit der lokalen Netzstabilität ist weiterhin nur von den Übertragungsnetzbetreibern zu beschaffen“.* Stand Mitte 2020 wird die "Trägheit der lokalen Netzstabilität" von niemandem "beschafft".

Hier zu postulieren, dass heute und "weiterhin" nur die ÜNB diese beschaffen, ist wirklichkeitsfremd und nicht im Interesse der Systemsicherheit. Es gibt schon heute, und vermehrt in Zukunft, Zeitpunkte, zu denen die Leistungserzeugung komplett im Verteilnetz erfolgt. Wesentliche potentielle Lieferanten dieser SDL sind dann nicht im Zugriffsbereich der ÜNB. Spätestens dann kann "Trägheit der lokalen Netzstabilität" nicht mehr als reine ÜNB-Angelegenheit betrachtet werden.

### **BSW-Vorschlag:**

**"Die Quantifizierung des Netzbedarfs an Trägheit der lokalen Netzstabilität obliegt den ÜNB."**

*„Trägheit der lokalen Netzstabilität nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine inhärente oder regelungstechnisch umgesetzte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht ....“*

Eine Erzeugungsanlage nimmt an ihrem Anschlusspunkt kein Wirkleistungsungleichgewicht wahr. Sie kann nur den (ungefähr sinusförmigen) Verlauf der Spannungen und Ströme "wahrnehmen" und ggfs. darauf reagieren, sei es inhärent oder auf Basis von Messung und Regelung. Frequenz und Frequenzgradient sind immer aus Sinusverläufen abgeleitete Effektivwert-Größen. Es geht aber ganz wesentlich um Eigenschaften, die sich nicht in Effektivwert-Größen ausdrücken lassen, weil sie zeitlich schon innerhalb einer Netzperiode stattfinden (sollen).

## BSW-Vorschlag:

Den Absatz komplett streichen und ersetzen durch

*„Trägheit der lokalen Netzstabilität nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine inhärente oder regelungstechnisch umgesetzte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht, um eine, gegebenenfalls auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. Unter inhärente Reaktionen ist insbesondere die Momentanreserve sowohl aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) als auch aus netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Unter die regelungstechnisch umgesetzte Reaktion fallen regelungsbasierte Wirkleistungsänderungen, welche verzögert zur Stützung der Frequenz beitragen.“* **einer Komponente im Netz (z.B. Erzeugungsanlage) auf eine Veränderung des vorherigen, im Wesentlichen sinusförmigen Spannungsverlaufs. Diese Veränderung kann sich in Spannungsamplitude, Spannungswinkel, Kurvenform und auch der Frequenz der Grundschwingung ausdrücken. Die Reaktion der Komponente im Netz hat dabei mindestens eines der folgenden Ziele:**

- Der Änderung des Spannungswinkels entgegenzuwirken
- Der Änderung der Spannungsamplitude entgegenzuwirken
- Den Frequenzgradienten im Ursprung zu begrenzen
- Der Überschreitung von Frequenzgrenzwerten entgegenzuwirken
- Einem Wirkleistungsungleichgewicht entgegenzuwirken.

*Davon abzugrenzen ist Regelleistung.“*

Begründung:

Die hier vorgenommene Definition schränkt den Kreis der potentiellen SDL-Erbringer unnötig ein. Im Interesse einer volkswirtschaftlichen Optimierung sollte der potentielle Kreis der SDL-Erbringer so groß wie möglich sein. Erzeugungsanlagen sind dabei prinzipiell ebenso mögliche SDL-Erbringer wie Lasten. Deshalb ist jede vorschnelle Zuordnung zu gewissen Technologien zu unterlassen. Die SDL selbst muss mit technologieneutralen, nachprüfbaren Kriterien beschrieben sein.

## Kurzschlussstrom

*„Unter Kurzschlussstrom nach Absatz 1 Nr. 3 ist insbesondere der Anfangskurzschlusswechselstrom zu verstehen...“*

## BSW-Vorschlag:

Den 2. Satz streichen und stattdessen den Halbsatz, der inhaltlich richtig ist, an den vorangehenden Satz anhängen.

*„Unter Kurzschlussstrom nach Absatz 1 Nr. 3 ist insbesondere der Anfangskurzschlusswechselstrom zu verstehen, **der dazu beiträgt, Schutzsysteme im elektrischen Energiesystem auszulösen.** Das ist die Fähigkeit von Anlagen, im Falle eines Kurzschlusses im Netz unverzüglich einen Strom zu liefern, der dazu beiträgt, Schutzsysteme von Anlagen auszulösen ...“*



Begründung:

- a) Was ist hier mit „unverzögert“ gemeint? Eine Nanosekunde oder eine Millisekunde oder eine Sekunde? Solche schwammigen Begriffe sollten in einer Gesetzesbegründung nicht verwendet werden, insbesondere nicht, wenn sie Gegenstand kontroverser Debatten in Fachkreisen sind.
- b) Dieser Strom, der Schutzsysteme auslöst, kommt nicht notwendigerweise von Erzeugungsanlagen, sondern wird genauso von den Lasten abgezweigt, die unmittelbar vor Beginn des Kurzschlusses noch mit Strom versorgt wurden. Er stellt sich in einem Verbundnetz allein durch die Impedanzveränderung mit dem Kurzschluss ein. Die Aussage, dass dieser Kurzschlussstrom aus Anlagen kommt suggeriert, dass gewisse Anlagen erforderlich wären, um diesen Kurzschlussstrom zu liefern. Dem ist nicht so in einem Verbundnetz.

*„Bei Synchrongeneratoren ist dies eine inhärente Eigenschaft.“*

#### **BSW Vorschlag:**

*„Bei rotierenden Maschinen, die direkt mit dem Netz verbunden sind (nicht über Umrichter), ist dies eine inhärente Eigenschaft.“*

Begründung:

Das gilt generell für rotierende Maschinen, die direkt mit dem Netz verbunden sind (nicht über Umrichter), nicht nur für Synchrongeneratoren.

#### **Dynamische Blindstromstützung**

*„Dynamische Blindstromstützung nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Einspeisung eines Stroms aus nichtsynchronen Stromerzeugungsanlagen...“*

Warum wird das auf nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen eingeschränkt?

#### **BSW-Vorschlag:**

*Dynamische Blindstromstützung nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Einspeisung eines Stroms aus nichtsynchronen Stromerzeugungsanlagen (darunter fallen auch nichtsynchrone Speicher) oder einem HGÜ-System während einer durch einen elektrischen Fehler verursachten Spannungsabweichung, die dazu dient, einen Fehler von Netzschutzsystemen im Anfangsstadium zu erkennen und die Aufrechterhaltung der Netzspannung zu unterstützen.*

Begründung:

Die VDE AR N 4130 und weitere deutsche TAR definieren und fordern dynamische Blindstromstützung bewusst und ausdrücklich von jeder Art von Erzeugungseinheit. Die hier vorliegende Definition der dynamischen Blindstromstützung widerspricht damit den TAR und ist darüber hinaus im letzten Satz nicht klar vom o.g. Kurzschlussstrom abgegrenzt.

Die dynamische Blindstromstützung dient diversen Zwecken. Sie hier sauber in verschiedene Zwecke und zeitliche Phasen zu trennen sprengt den Rahmen einer Gesetzesbegründung. Deshalb diesen Halbsatz streichen.

## Schwarzstartfähigkeit

„Unter Schwarzstartfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher) zu verstehen...“

### BSW-Vorschlag:

Unter Schwarzstartfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher) zu verstehen, ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer internen Hilfsenergiequelle, einen vorgelagerten Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen, Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten und erste Verbraucher zu versorgen.“

Begründung:

Die schwarzstartfähige Anlage muss einem vorgelagerten Netzabschnitt dienen.

## Inselbetriebsfähigkeit

„Inselbetriebsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 ist die Fähigkeit zur Regelung von Spannung und Frequenz ...“

### BSW-Vorschlag:

„kontrolliert und beabsichtigt“ ergänzen:

Inselbetriebsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 ist die Fähigkeit zur Regelung von Spannung und Frequenz bei dem unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz **kontrolliert und beabsichtigt isoliert** ist.

Begründung:

Diese Definition ist zu überarbeiten. Schon bei der Erarbeitung der TAR 4130 haben sich die Experten daran die Zähne ausgebissen. Es fehlt eine sinnvolle Abgrenzung von Teilnetzen, die im Sinne dieser Inselnetzbetriebsfähigkeit und im Interesse der Systemsicherheit (Versorgungssicherheit) trotz Abtrennung vom restlichen Netz weiter betrieben werden sollen, und dem Teilnetz, was aus Gründen des Personenschutzes nicht isoliert weiter betrieben werden soll.

## Zur Begründung zu Absatz 2

„Absatz 2 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, bei einzelnen Systemdienstleistungen oder in einzelnen Spannungsebenen auf die Einführung eines Marktes zu verzichten ...“

### BSW Vorschlag:

Absatz 2 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, bei einzelnen Systemdienstleistungen oder in einzelnen Spannungsebenen auf die Einführung eines Marktes zu verzichten, wenn ein Markt wirtschaftlich nicht effizient ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Systemdienstleistung bereits als inhärente Eigenschaft von Erzeugungsanlagen erbracht wird und ein darüber hinaus gehender Bedarf nicht besteht.

**Begründung:**

Die Art und Anzahl der am Netz befindlichen Erzeugungsanlagen ändern sich mindestens viertelstündlich. Es ist nicht zielführend eine Ausnahmeregelung auf inhärente Eigenschaften gewisser Erzeugungsanlagen zu bauen, weil diese nicht zu jedem Zeitpunkt des Jahres in Betrieb sein werden. Es besteht sogar die Gefahr, dass mit diesem Passus der Weiterbetrieb von bestimmten Erzeugungsanlagen festgezurr wird. Deshalb ist dieser Satz nicht einmal als Beispiel geeignet, sondern zu streichen.

**Zur Begründung zu Absatz 3:**

*„Die Spezifikationen und Anforderungen sollen nach Satz 4 so ausgestaltet werden, dass eine eventuelle Erhöhung des netztechnisch erforderlichen Minimums im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 5 EnWG (ab 1. Oktober 2021 Satz 2) nur erfolgt, wenn dadurch eine vorrangberechtigte Einspeisung, insbesondere von Strom aus Erneuerbaren Energien, nicht zusätzlich reduziert werden muss. Fossile Kraftwerke können weiterhin als Blindleistungsquelle agieren, wenn eine Bereitstellung von Blindleistung ohne Wirkleistungseinspeisung möglich ist.“*

Der BSW begrüßt ausdrücklich, dass das netztechnisch erforderliche Minimum nur dann erhöht werden darf, wenn dadurch keine zusätzliche Abregelung von Erneuerbaren Energien erfolgt. Dieser Absatz sollte unbedingt in der Begründung enthalten bleiben. Nur so kann verhindert werden, dass es zu einer Erhöhung der fossilen Mindesterzeugung kommt.